# FÖRDERUNG
# Antragsformular für Ölanlagen (1.2016)

HEIZEN MIT ÖL
DAS ZAHLT SICH AUS

| Antragsnummer * |
|---|
| |

| Eingangsstempel * |
|---|
| |

* von Heizen mit Öl GmbH auszufüllen

Heizen mit Öl GmbH
Untere Donaustraße 13-15/3. OG
1020 Wien

**Achtung:** Antragstellung muss vor Erneuerung der Anlage erfolgen.

## ALLGEMEINE DATEN

| **Förderungswerber** | | | |
|---|---|---|---|
| Familien- / Firmenname | | Vorname / Ansprechperson | akad. Titel |
| ☐ Privatperson ☐ Firma | ☐ weiblich ☐ männlich | Geburtsdatum (Tag / Monat / Jahr) | |
| **Postadresse** | | | |
| PLZ | Ort | Straße | Hausnr. |
| Telefonnummer | | E-Mail-Adresse | |
| **Alternative Kontaktperson (optional)** | | | |
| Familien- / Firmenname | | Vorname / Ansprechperson | akad. Titel |
| Telefonnummer | | E-Mail-Adresse | |
| **Überweisung der Förderung an (Bankverbindung)** | | | |
| IBAN | | | |
| BIC | | Kontoinhaber (Familien- und Vorname) | |
| **Standort der Heizungsanlage** | | | |
| PLZ | Ort | Straße | Hausnr. |
| Gebäudetyp | ☐ Ein-/Zweifamilienhaus (1-2 Wohneinheiten) ☐ Mehrfamilienhaus (3-10 Wohneinheiten) ☐ großvolumiger Wohnbau (ab 11 Wohneinheiten) ☐ Sonstiges (siehe Sonderförderung/Förderungsrichtlinie § 2 Abs. 6) ..... | | |
| Wohneinheiten ..... Anzahl | | Beheizte Grundfläche ..... $m^2$ | |
| Gebäudezustand | ☐ thermisch nicht od. teilweise saniert | ☐ thermisch umfassend saniert [2] | |

[2] Ein Gebäude gilt als thermisch saniert, wenn in den letzten 10 Jahren vor dem Tausch des Heizsystems mind. zwei der folgenden drei Maßnahmen umgesetzt wurden: Dämmung der obersten Geschoßdecke, Dämmung der Außenwände, Tausch der Fenster

Fortsetzung nächste Seite!

Unsere Partnerfirmen:[1]

Vaillant WOLF VIESSMANN Hoval

[1] Bitte beachten Sie, dass auch Öl-Brennwertanlagen von anderen Herstellern förderbar sind.

## FÖRDERUNG ÖL-BRENNWERTANLAGE

| **Angaben zum alten Heizkessel** | | | |
|---|---|---|---|
| Hersteller | Nennleistung lt. Typenschild | Brennstoff (Öl/Gas/Holz/Kohle, etc.) | Baujahr |
| **Angaben zum Öl-Brennwertkessel** (siehe Förderungsrichtlinie § 4) | | | |
| Hersteller | Nennleistung in kW | Genaue Typenbezeichnung | |
| Voraussichtliche Inbetriebnahme (Monat / Jahr)<br>(siehe Förderungsrichtlinie §7 Abs. 2 & 5) ..... oder ☐ Inbetriebnahme noch nicht bekannt | | | |

## INSTALLATEUR (VORAUSSICHTLICH)

| Name des Installationsunternehmens | | Ansprechperson (Familien- und Vorname) | |
|---|---|---|---|
| PLZ | Ort | Straße | Hausnr. |
| Telefonnummer | | E-Mail-Adresse | |

Ich erkläre, dass meine Angaben in diesem Förderungsantrag richtig und vollständig sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass Förderungsbeiträge, die aufgrund falscher oder unvollständiger Angaben gewährt wurden nicht ausbezahlt oder bei bereits getätigter Auszahlung zurückgefordert werden können. Ich erkläre mein Einverständnis mit den nachfolgend angeführten „Förderungsrichtlinien", insbesondere deren §§ 7 und 8.

Die beantragten Förderungsgegenstände gelten als Effizienzmaßnahmen im Sinne des Energieeffizienzgesetzes. Mit der Unterschrift erkläre ich mich einverstanden, dass die geförderten Maßnahmen ausschließlich an die Heizen mit Öl GmbH übertragen werden. Eine Übertragung an einen Dritten ist daher nicht gestattet. In diesem Sinne ist auch die Inanspruchnahme einer weiteren Förderung nicht gestattet, insbesondere wenn sie durch eine öffentlich rechtliche oder dem öffentlichen Bereich zugeordnete private Institution erfolgt. Jeder Verstoß gegen diese Bestimmung führt zum Verlust der Förderung.

**NEU! Wenn Sie von der Ökostrompauschale befreit sind, erhalten Sie zur Förderung der Öl-Brennwertanlage einen zusätzlichen Förderungsbetrag** (siehe Förderungsrichtlinie § 6 Abs. 4).

| | |
|---|---|
| Befreiung von der Ökostrompauschale (§46 Ökostromgesetz 2012) | ☐ Ja |

Datum

Unterschrift des Förderungswerbers

### Wer erhält eine Förderung und in welcher Höhe?

Der Förderungsantrag kann von natürlichen (auch Einzelunternehmer) und juristischen Personen gestellt werden. Die Förderung wird in Form eines Zuschusses ausbezahlt. Die aktuelle Förderungshöhe kann auf **www.heizenmitoel.at** abgerufen werden.

### In 5 Schritten zur Förderung:

**Achtung! Antragstellung muss vor Erneuerung der Anlage erfolgen!**
Die Besichtigung der Anlage ist zu Kontrollzwecken zu ermöglichen.

1: **Antragsformular senden** (per Post, Fax oder E-Mail)

2: **Förderungszusage abwarten** (Zu- od. Absage binnen 4 Wochen ab Einlagen des Antragformulars)

3: **Anlage erneuern und innerhalb von 9 Monaten in Betrieb nehmen lassen**

4: **Unterlagen nach Inbetriebnahme einreichen** (Rechnung, Zahlungsnachweis, HMÖ-Inbetriebnahmebestätigung)

5: **Überweisung der Förderungssumme binnen 12 Wochen ab Einlangen der geforderten Unterlagen**

| **Interne Bemerkungen** (Nur von der Heizen mit Öl GmbH auszufüllen.) |
|---|
| |

**Für weitere Auskünfte stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.**
Tel.: 01/890 90 36, Fax: 01/890 90 36-50; E-Mail: foerderung@heizenmitoel.at
Infos unter **www.heizenmitoel.at**

# Förderungsrichtlinien
## Richtlinien des „Heizen mit Öl“-Energiefonds

Aufgrund einer Vereinbarung des BMWFJ mit den Fachverbänden Mineralölindustrie und Energiehandel der Wirtschaftskammer Österreich wurde unter Einbindung des IWO-Österreich die Heizen mit Öl GmbH („HMÖ“ oder „Förderungsgeber“) zur Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen gegründet. Der „Heizen mit Öl“-Energiefonds finanziert sich ausschließlich aus privatwirtschaftlichen Mitteln. Die mittels HMÖ geförderten Maßnahmen gelten als Maßnahmen gemäß dem Energieeffizienzgesetz.

**§ 1 Zielsetzungen**
Ziel der Förderung ist die Anreizbildung für den umwelt- und klimafreundlichen Einsatz folgender Energieeffizienzmaßnahme:
(1) Austausch alter Heizungsanlagen auf Öl-Brennwertanlagen.

**§ 2 Allgemeine Bestimmungen**
(1) HMÖ gewährt aus dem „Heizen mit Öl“-Energiefonds bei Zustandekommen des Förderungsvertrags und bei Vorliegen der Förderungsvoraussetzungen einen nicht rückzahlbaren (vgl. § 8) Betrag als Zuschuss für die Maßnahme gemäß § 4.

(2) In diesem Sinne ist auch die Inanspruchnahme einer weiteren Förderung nicht gestattet, insbesondere wenn sie durch eine öffentlich rechtliche oder dem öffentlichen Bereich zugeordnete private Institution erfolgt (vgl. § 8).

(3) Die in § 4 gesetzte Maßnahme gilt als Effizienzmaßnahme im Sinne des Energieeffizienzgesetzes. Mit der Unterschrift erklärt der Förderungswerber sich einverstanden, dass die geförderte Maßnahme ausschließlich an die Heizen mit Öl GmbH übertragen wird und geteilt werden kann. Eine Übertragung an einen Dritten ist daher nicht gestattet und führt zum Verlust (Rückzahlung des Zuschusses – vgl. § 8) der Förderung.

(4) Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung. HMÖ entscheidet in freiem Ermessen auf Grundlage der Angaben im Förderungsantrag (vgl. § 7 Abs. 4), ob sie den Förderungsvertrag annimmt.

(5) Sämtliche Formulierungen dieser Förderungsrichtlinien sind geschlechtsneutral zu verstehen.

(6) Für Sonderförderungen gelten die Förderungsrichtlinien (vgl. insbesondere §§ 7, 8 und 9) sinngemäß. Voraussetzungen und Ausmaß der Förderung richten sich nach dem Gegenstand der Sonderförderung.

**§ 3 Förderungswerber**
Förderungswerber kann jede natürliche (auch Einzelunternehmer) oder juristische Person als Eigentümer, Mieter oder Verfügungsberechtigter von Objekten gemäß § 5 (1) im österreichischen Bundesgebiet sein.

**§ 4 Gegenstand der Förderung**
Gegenstand der Förderung ist die Investition für folgende Energieeffizienzmaßnahme:
(1) Austausch einer alten Heizungsanlage auf eine neue Öl-Brennwertanlage.

**§ 5 Voraussetzungen**
(1) Der Förderungsgegenstand gemäß § 4 muss im österreichischen Bundesgebiet betrieben werden.

(2) Die Gewährung einer Förderung für den Austausch einer alten Heizungsanlage setzt voraus, dass
   a. die zu ersetzende Heizungsanlage älter als 10 Jahre ist und es sich bei der neu installierten Anlage um eine mit Heizöl extra leicht betriebene neue Öl-Brennwertanlage handelt;
   b. es sich bei den zu versorgenden Objekten um Gebäude handelt, die entsprechend der jeweils geltenden Bauordnung errichtet wurden oder rechtmäßig bestehen;
   c. allfällige erforderliche behördliche Bewilligungen für die Errichtung der zu fördernden Anlage durch den Förderungswerber eingeholt wurden;
   d. die zu fördernde Anlage nachweislich den gesetzlichen Bestimmungen sowie geltenden Normen entspricht und im Zuge der Modernisierung des Heizsystems alle technischen Vorkehrungen für den optimalen Betrieb der angeführten Technologien getroffen wurden (z.B. Anpassung der Heizkörper bzw, der Rücklauftemperatur)
   e. der Förderungswerber die errichtete Anlage ordnungs- und bestimmungsgemäß betreibt.

(3) Für unter § 5 Abs. 2 angeführten Förderungsgegenstand muss die vollständig ausgefüllte HMÖ-Inbetriebnahmebestätigung vorliegen. Die Inbetriebnahme ist durch den Förderungswerber mittels Unterschrift auf der HMÖ-Inbetriebnahmebestätigung zu bestätigen. Gebrauchte (bereits in Betrieb gewesene) Förderungsgegenstände oder Ausstellungsexemplare werden nicht gefördert.

**§ 6 Ausmaß der Förderung**
(1) Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren (vgl. § 8) Zuschusses nach Förderungszusage sowie dem Nachweis über die Inbetriebnahme des Förderungsgegenstandes (vgl. § 5 Abs. 3) nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 ausbezahlt.

(2) Die Förderungshöhe wird halbjährlich neu festgelegt und gilt pro Standort der Heizungsanlage. Die aktuell festgesetzte Förderungshöhe ist auf www.heizenmitoel.at ersichtlich. Förderungswerber erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Maßgabe von § 7 Abs. 3 eine Förderungspauschale in Höhe jenes Betrages ausbezahlt, der zum Zeitpunkt der schriftlichen Bewilligung des betreffenden Förderungsantrags bei HMÖ (vgl. § 7 Abs. 4) auf www.heizenmitoel.at veröffentlicht ist.

(3) Die Investitionskosten des Förderungsgegenstandes müssen die Förderungssumme übersteigen.

(4) Bei Befreiung von der Ökostrompauschale wird zur beantragten Förderung zusätzlich ein nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt (vgl. § 8). Die Höhe des Zuschusses wird auf www.heizenmitoel.at veröffentlich und halbjährlich neu festgelegt. Informationen hinsichtlich der Befreiung von der Ökostrompauschale erhalten Sie unter www.gis.at (siehe auch GIS Befreiung).

**§ 7 Verfahrensbestimmungen**

(1) Die Gewährung der Förderung erfolgt im Rahmen einer zeitlich befristeten Förderungsaktion durch die Geschäftsführung von HMÖ, die den „Heizen mit Öl" Energiefonds verwaltet. Die Abwicklung der Förderungsaktion erfolgt durch HMÖ.

(2) Die Beantragung hat mit dem dafür vorgesehenen Formular auf elektronischem Wege, schriftlich per Post oder per Fax und jedenfalls vor Erneuerung des Förderungsgegenstandes zu erfolgen. Es gilt das Eingangsdatum des Antragsformulars bei der HMÖ. Auf Aufforderung von HMÖ sind zusätzliche Unterlagen vorzulegen.

(3) Förderungszusagen (vgl. § 7 Abs. 5) werden grundsätzlich solange gewährt, als unter Berücksichtigung der zu erwartenden Förderungsmenge ausreichend Förderungsmittel zur Verfügung stehen. Förderungen werden jedoch nur bis zum Ausschöpfen der zur Verfügung stehenden Mittel ausbezahlt.

(4) Förderungszusagen erfolgen chronologisch entsprechend der Reihenfolge des Eintreffens der vollständig und richtig ausgefüllten, beurteilungsfähigen Förderungsanträge. Die Mittelvergabe (vgl. § 7 Abs. 3) erfolgt chronologisch entsprechend der Reihenfolge des rechtzeitigen Einlangens der Unterlagen gemäß § 7 Abs. 7.

(5) Innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des Förderungsantrags gemäß § 7 Abs. 4 entscheidet HMÖ aufgrund der ihr vom Förderungswerber übermittelten Unterlagen, ob eine Förderung zugesagt wird oder nicht. HMÖ verständigt den Förderungswerber schriftlich (Faksimile) von der Entscheidung. Die Förderungszusage ist auflösend bedingt damit, dass der Förderungswerber die Voraussetzungen für die Förderung nicht (mehr) erfüllt (vgl. insbesondere §§ 5 und 8). Nach der (bedingten) Förderungszusage durch HMÖ ist der Förderungswerber verpflichtet, den Förderungsgegenstand binnen 9 Monaten ab Versendung der (bedingten) Förderungszusage durch HMÖ in Betrieb zu nehmen. Bei Nichteinhaltung der Inbetriebnahme erfolgt automatisch ein Storno der Förderungszusage. Die Inbetriebnahme ist durch die HMÖ-Inbetriebnahmebestätigung gem. § 5 Abs. 3 zu bestätigen. Eine Inbetriebnahme vor Erhalt der Förderungszusage kann nur in Notfallsituationen und nach Absprache mit der HMÖ erfolgen.

(6) Die Ablehnung eines Förderungsantrags erfolgt nach Möglichkeit unter Mitteilung der dafür maßgeblichen Gründe.

(7) Die gemäß § 7 Abs. 5 (bedingt) zugesagte Förderungspauschale wird nach Vorlage der Rechnung über die Anschaffung und Errichtung samt Zahlungsnachweis sowie der vollständig ausgefüllten HMÖ-Inbetriebnahmebestätigung für die Anlage (vgl. § 5 Abs. 3) binnen 12 Wochen ab vollständiger Vorlage aller in diesem Absatz angeführten Unterlagen ausbezahlt, wobei all diese Unterlagen spätestens 4 Wochen nach Inbetriebnahme bei HMÖ eingelangt sein müssen und das Ergebnis deren Überprüfung durch HMÖ im Einklang mit den Förderungsrichtlinien stehen muss.

(8) Der Förderungswerber bestätigt mit seiner Unterschrift, dass die im Förderungsantrag angegebenen Daten zum Zwecke der Abwicklung des Förderungsverfahrens und des Förderungsvertrages, zur Wahrnehmung gesetzlicher Aufgaben, zu Kontrollzwecken, verwendet und an Dritte übermittelt werden können. Ebenso dürfen diese Daten zum Zwecke der Dokumentation als Energieeffizienzmaßnahmen auch an die nach dem Energieeffizienzgesetz eingerichtete Monitoringstelle übermittelt werden. Der Förderungswerber stimmt weiters ausdrücklich zu, dass seine persönlichen Daten, die im Zuge des Förderungsverfahrens erhobenen Daten, Förderungshöhe sowie Energieeinsparung und Umweltentlastung für statistische Auswertungen, administrative Maßnahmen und zu Marketingzwecken verwendet und veröffentlicht werden dürfen. Zu diesen Zwecken darf auch eine Übermittlung an das IWO- Institut für Wärme und Oeltechnik sowie an die E.S.A Energie Service GmbH erfolgen. Der Förderungswerber kann seine Zustimmung zu dieser Veröffentlichung jederzeit durch schriftliche Mitteilung an HMÖ widerrufen.

(9) Der Förderungswerber ist verpflichtet, Organen von HMÖ und/oder den von HMÖ beauftragten Personen jederzeit Auskünfte (einschließlich Nachweise) hinsichtlich des geförderten Vorhabens zu erteilen. Zu diesem Zweck hat der Förderungsnehmer auf Aufforderung der vorgenannten Personen insbesondere Einsicht in Belege und Unterlagen, die der Überprüfung des geförderten Vorhabens dienen, zu gewähren und einer Auskunftserteilung durch Banken (Entbindung vom Bankgeheimnis) zuzustimmen. Der Förderungswerber ist verpflichtet nach vorheriger (telefonischer) Anmeldung das Betreten von Grundstücken und Gebäuden während der üblichen Geschäftszeiten zur Kontrolle der Förderungsgegenstände und zur Durchführung von Messungen zu gestatten. Diese Verpflichtung besteht auf Dauer der in § 212 UGB in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Frist (ds. derzeit 7 Jahre), gerechnet ab dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Förderung ausbezahlt wurde.

**§ 8 Rückzahlung des Zuschusses**

Unrichtige oder unvollständige Angaben von Förderungswerbern sowie die Nichteinhaltung der Förderungsrichtlinien führen zum Verlust der Förderung und können insbesondere Rückforderungs- und Schadenersatzansprüche von HMÖ begründen. Der Förderungsnehmer ist verpflichtet, eine gewährte Förderung auf schriftliche Aufforderung von HMÖ unverzüglich zurückzuzahlen, wenn

a. die Heizen mit Öl GmbH über wesentliche Umstände unrichtig oder unvollständig unterrichtet worden ist (vgl. insbesondere § 5 und § 7 Abs. 7);
b. der Förderungsnehmer vorgesehenen Kontrollmaßnahmen be- oder verhindert (vgl. insbesondere § 7 Abs. 9); oder wenn
c. die Förderungsvoraussetzungen wegfallen (vgl. insbesondere §§ 2 und 5) oder nicht vorgelegen sind.

**§ 9 Inkrafttreten**

Diese Förderungsrichtlinien treten mit 1.1.2016 in Kraft und ersetzen die vor diesem Zeitpunkt gültigen Richtlinien.